BMF

FINANZAMT

Besteuerung im Vereinswesen – Schwerpunkt Sport

Mag. Georg Lenhardt
Christian Sengstbratl, BA

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Verein i.S.d. BAO 4 Sphären...

- Vereinssphäre
- Vermögensverwaltung
- wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Einnahmenerzielung)
- Gewerbebetrieb (Gewinnabsicht)

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit sind…

– gem. § 5 Z 6 Körperschaftsteuergesetz 1988

Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung dienen.

➡ abgabenrechtliche Begünstigung

- Gemeinnützigkeitsbestimmungen ➡ Rechtsgrundlage (= Satzung)
- Gemeinnützigkeitsbestimmungen ➡ tatsächliche Geschäftsführung
- <u>ausschließliche</u> & <u>unmittelbare Förderung</u> dem Körpersport dienend!

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Ausschließliche und unmittelbare Förderung

- § 39 BAO Ausschließlichkeit der Förderung
  - Ad. Z 1: Förderung von nicht gemeinnützigen Zwecken max. 10 % der Gesamttätigkeit
  - Ad. Z 2: Ansparen einer „eisernen Reserve" ist zulässig
  - Ad. Z 3 - 5: angemessene Vergütung für Tätigkeit im Verein zulässig
- § 40 Abs. 1 BAO Unmittelbarkeit der Förderung
  - Verein muss begünstigte Zwecke selbst fördern
  - Nicht gemeinnützig: Anhängerclubs, Fanclubs
- Ausnahmen vom Gebot der Unmittelbarkeit
  - § 40 Abs. 2 BAO Dachverbandsregelung
  - § 40a BAO ab 1.1.2016
  - Erfüllungsgehilfenkonstruktion

Vereinsbesteuerung

BMF FINANZAMT

Ausnahmen vom Gebot der Unmittelbarkeit

- § 40 Abs. 2 BAO Dachverbandsregelung
  - Dachverband ist begünstigungswürdig, wenn alle seine Unterverbände begünstigt sind (Achtung: Regelung gilt nur für Vereine) RZ 122 VRL
- § 40a Z 1 BAO „Mittelbeschaffungskörperschaft"
  - für Sportvereine nicht anwendbar
- § 40a Z 2 BAO Erbringung von Leistungen an andere Körperschaften
  - Leistende Körperschaft muss eigene begünstigte Tätigkeit haben
  - Gleiche Zweckfamilie (Frage wie groß die Zweckfamilie sein darf, noch nicht geklärt)
  - Leistungsempfänger müssen nach den §§ 34 ff. BAO begünstigt sein
  - Leistungen müssen zu Selbstkosten verrechnet werden
  - Tätigkeit ist bei Leistenden ein entbehrlicher Hilfsbetrieb

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Ausnahmen vom Gebot der Unmittelbarkeit

- Erfüllungsgehilfenkonstruktion

- Verein kann sich zur Verwirklichung seines begünstigten Zwecks eines Erfüllungsgehilfen bedienen

  - Erfüllungsgehilfe muss gegenüber dem Verein weisungsgebunden sein
  - Als Erfüllungsgehilfe kommt jede juristische Person in Betracht
  - Erfüllungsgehilfe muss Voraussetzungen für Gemeinnützigkeit erfüllen
  - Erfüllungsgehilfentätigkeit muss in beiden Statuten verankert sein
  - Es kommt zu einer Verdoppelung der Gemeinnützigkeit

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe…

– gem. § 31 BAO Bundesabgabenordnung

➡ *Eine **selbständige**, **nachhaltige** Betätigung, die **ohne Gewinnabsicht** unternommen wird, ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinn der Abgabenvorschriften, wenn durch die Betätigung **Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile** erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung (§ 32) hinausgeht.*

➡ <u>Vermögensverwaltung:</u> verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen

Vereinsbesteuerung

BMF FINANZAMT

Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gem. § 45 BAO

- **unentbehrlicher Hilfsbetrieb**
- **entbehrlicher Hilfsbetrieb**
- **begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb**

Unterscheidung erforderlich für

⇨ Begünstigungswürdigkeit

⇨ Befreiung bzw. Anfall von Körperschaftsteuer/Umsatzsteuer

Vereinsbesteuerung

BMF FINANZAMT

<u>unentbehrlicher Hilfsbetrieb gem. § 45 Abs. 2 BAO</u>

= Zweckbetrieb, Zweckverwirklichungsbetrieb, Zweckerfüllungsbetrieb

- In der Gesamtheit auf die Erfüllung der begünstigten Zwecke ausgerichtet. (= ideeles Mittel zur Erreichung des begünstigten Zwecks)
- Die genannten Zwecke dürfen nicht anders durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein.
- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.

➡ **(Amateur)sportbetrieb eines Sportvereines**

- klassische Sportarten, Motorsport, Segelflug-,Schießsport, Modellfliegen, Ballonfahrten,…

Vereinsbesteuerung

BMF FINANZAMT

<u>unentbehrlicher Hilfsbetrieb gem. § 45 Abs. 2 BAO</u>

- keine Ertragsbesteuerung (Körperschaftsteuer) allenfalls anfallende Zufallsgewinne unterliegen keiner Besteuerung, auftretende Verluste sind unbeachtlich

- Umsatzsteuer: Liebhabereivermutung mit der (grundsätzlichen) Möglichkeit darauf zu verzichten = Wahlrecht, Tätigkeit als unternehmerisch zu qualifizieren

Vereinsbesteuerung

BMF FINANZAMT

unentbehrlicher Hilfsbetrieb gem. § 45 Abs. 2 BAO

ad Konkurrenzierung:

➡ Prüfung anhand der konkreten Gegebenheiten im Einzelfall

- Lokale Bedarfsdeckung durch bereits vorhandene steuerpflichtige Betriebe
- Vergleichbarkeit mit diesen Betrieben hinsichtlich
  - Ausstattung
  - Lage
  - Leistungsangebot
  - Preisgestaltung…

➡ Wettbewerb bei gleichartigen Betrieben anderer begünstigter Rechtsträger unbeachtlich

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

<u>unentbehrlicher Hilfsbetrieb gem. § 45 Abs. 2 BAO</u>

Beispiele:

- Die Förderung des Körpersports wird durch Sportveranstaltungen erreicht. Diese Veranstaltungen können unentgeltlich durchgeführt werden oder gegen die Beteiligung eines Unkostenbeitrages.
- Dasselbe gilt für eine Sportverein, der Einnahmen aus der Unterrichtserteilung sowie Abnahme von Prüfungen (Sportabzeichen) erzielt, <u>soweit die unmittelbare Einheit mit der Verwirklichung seines gemeinnützigen Zwecks gewahrt bleibt</u>.

siehe Vereinsrichtlinien Rz 154

Vereinsbesteuerung

BMF FINANZAMT

unentbehrlicher Hilfsbetrieb gem. § 45 Abs. 2 BAO

- Rz 269 **Eintrittsgelder** (unmittelbarer Zusammenhang mit begünstigtem Vereinszweck)
- Rz 275 (301) entgeltliche **Überlassung** der Benutzung von **Sportanlagen** an Nichtmitglieder (= Gäste) zur unmittelbaren Sportausübung
- Rz 297 **Sportablösen** außerhalb des Profibetriebs
- Rz 299 **Startgelder** für Wettkämpfe (vom Sportverein veranstaltet)
- Rz 296 i.V.m. 367 **Sportbetrieb** i.S.v. Sport- und Fitnessveranstaltungen (z.B. Wandertag, Lauftreff,...)

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

unentbehrlicher Hilfsbetrieb gem. § 45 Abs. 2 BAO

Sponsoreinnahmen:

- ➡ wenn mit unentbehrlichem Hilfsbetrieb in kausalem Zusammenhang (untrennbar verbunden), dann teilen diese das Schicksal dessen
- Sportverein führt Namen des Sponsors bzw. Firmenlogo wird auf Spielerdressen angebracht
- Keine Werbewirkung durch Verein gegeben ➡ Zurechnung dem (steuerlich unbeachtlichem) Vereinsbereich

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

<u>Entbehrlichen Hilfsbetrieb gem. § 45 Abs. 1 BAO</u>

= Geschäftsbetrieb, der als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke anzusehen ist, aber für sich gesehen **nicht unmittelbar** dem begünstigten (= gemeinnützigen) Zweck dient, oder zu steuerpflichtigen Betrieben in vermeidbare **Konkurrenz** tritt.

- Tätigkeit steht in klar erkennbarem und unmittelbaren Zusammenhang mit der Erreichung des Zwecks i.S.d. Gemeinnützigkeit. Ideele Vereinszweck könnte aber auch anders erreicht werden.

- Vorteilserzielung und nicht Vorteilsverwendung ist maßgeblich!

Vereinsbesteuerung

BMF FINANZAMT

Entbehrlichen Hilfsbetrieb gem. § 45 Abs. 1 BAO

Beispiele für entbehrliche Hifsbetriebe

- Gesellschaftliche Veranstaltungen ➡ kleines Vereinsfest
- Marktverkaufsaktionen ➡ Flohmarkt, Punsch- oder Glühweinstand
- Verkauf von Sportartikeln durch den Sportverein nur an Vereinsmitglieder zu einem vergünstigten Preis...

steuerliche Auswirkungen:

- kein Verlust der Begünstigungswürdigkeit des Vereins in der Gesamtheit
- aber: **Körperschaftsteuerpflicht für diesen Betrieb** mit Anrechnung des Freibetrages gem. § 23 KStG i.H.v. 10.000€ (ab 2013)
- Umsatzsteuer: Liebhabereivermutung

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Exkurs: Freibetrag gem. § 23 KStG 1988

➡ Werden von einem Verein, der üblicherweise keine ertragsteuerlich relevanten Aktivitäten entwickelt, im steuerpflichtigen Bereich (entbehrlicher Hilfsbetrieb oder begünstigungsschädlicher Betrieb) in einem Jahr Einkünfte erzielt (zB einmaliges großes Vereinsfest), bestehen keine Bedenken, jene Freibeträge, die im Zeitraum der **letzten zehn Jahre** (ab 1995) nicht verrechnet werden konnten im Jahr der außergewöhnlichen Aktivität zu kumulieren.

Vereinsbesteuerung

BMF FINANZAMT

Exkurs: Freibetrag gem. § 23 KStG 1988

➡ kein steuerliches Einkommen in diesem Jahr ➡ Freibetrag kann angesammelt und vorgetragen werden

1. Freibetrag laufendes Jahr
2. ältester vorhandener Freibetrag (= Reihenfolge des Entstehens)

teilweiser Verbrauch des Freibetrags ➡ Rest geht verloren!

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Mischbetrieb = einheitlicher, unteilbarer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

D.h. ideeler Teilbereich (= unentbehrlich) ist mit dem ausschließlich materielle Mittel aufbringendem Betrieb (entbehrlich bzw. begünstigungs-schädlich) derart verbunden, dass eine sachgerechte Trennung nicht möglich ist.

Soweit Umsätze (materieller Teilbereich) weniger als 25% der Gesamtumsätze betragen bzw. die Auslastung/Inanspruchnahme auch in diesem Ausmaß erfolgt, liegt in der Gesamtheit ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb vor

(zw. 25% und 50%: entbehrlicher Hilfsbetrieb)

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45 Abs. 3 BAO
= die Voraussetzungen für einen unentbehrlichen bzw. entbehrlichen Hilfsbetrieb sind nicht gegeben

Betrieb = „Geldbeschaffungsquelle i.S.v. Mittelaufbringungsbetrieb"

- ➡ Die betriebliche Tätigkeit hilft nicht selbst (entbehrlich) dem gemeinnützigen Zweck, sondern erst die Verwendung fördert den gemeinnützigen Verein.

- ➡ Rechtsfolge: In Sinne des § 44 BAO tritt grundsätzlich die Steuerpflicht für den ganzen Verein (in allen Bereichen) ein, sofern keine Ausnahmeregel zur Anwendung gelangt.

Vereinsbesteuerung

BMF FINANZAMT

begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45 Abs. 3 BAO

Ausnahmeregelungen vom Verlust der Steuerbefreiung

- **Summe der Umsätze des Gewinnbetriebes übersteigt im Veranlagungszeitraum nicht die Grenze von 40.000€ (§ 45a BAO)**
  - ➡ Verein bleibt gemeinnützig, nur Geschäftsbetrieb wird steuerpflichtig
  - ➡ Überschüsse müssen dem gemeinnützigen Zweck des Vereins dienen!
- **Ausnahmegenehmigung auf Antrag (§ 44 Abs. 2 BAO)**
  - ➡ Ermächtigung für FA von Steuerpflicht ganz oder teilweise abzusehen
  - ➡ Möglichkeit Auflagen bzw. Bedingungen zu definieren dann, wenn die Erreichung des vom gemeinnützigen Vereins angestrebten Zwecks gefährdet erscheint.
  - ➡ Bescheid beschränkt die Steuerpflicht auf diesen Bereich
    - ➡ nur durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen und Einnahmen der Hilfsbetriebe ist der Vereinszweck nicht erreichbar…

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Ausnahmegenehmigung gem. § 44 Abs. 2 BAO

- Umsätze > 40.000€ und Steuerbefreiung für den übrigen Vereinsbereich soll erhalten werden
- Umsätze < 40.000€ und Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht für diesen begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb wird angestrebt
- z.B. Benefizveranstaltung i.Z.m. dem Vereinszweck

➡ Antrag muss ausdrücklich die Befreiung zum Ziel haben.

➡ Ausführliche Begründung, warum der nichtversteuerte Gewinn für den Vereinszweck unverzichtbar ist

➡ Begünstigungswürdigkeit = Voraussetzung für Ausnahmegenehmigung

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Ausnahmegenehmigung gem. § 44 Abs. 2 BAO

- Überschuss (Gewinn) muss in jedem Fall für den begünstigten Zweck Verwendung finden!
- Rückwirkende Erteilung in Ausnahmefällen möglich.
- Wenn Auflagen und/oder Bedingungen nicht erfüllt werden, dann ist die Ausnahmegenehmigung hinfällig.
- Bei vorsätzlich falschen Angaben ist die Ausnahmegenehmigung als von Anfang an nicht erteilt zu qualifizieren!
- Inhalt des Antrags auf Ausnahmegenehmigung ➡ Rz Vereinsrichtlinien 2001

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Musterantrag – Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs 2 BAO

Verein XY (Name und Anschrift)
An das Finanzamt XY
Beilagen: 1 Statutenexemplar, Jahresabschlüsse und Tätigkeitsberichte

Der Verein bezweckt auf Grund der Satzungen und der tatsächlichen Geschäftsführung die Förderung der Allgemeinheit auf Gebiet XY (Anführen des begünstigten Zweckes) im Sinne des § 35 Abs. 2 BAO. Der Verein teilt mit, dass seit (Datum) der Betrieb von XY (zB einer Kantine) betrieben wird. Da die erwarteten Umsätze mehr als 40.000 Euro betragen, wird ersucht, von der Geltendmachung einer Abgabenpflicht

- (1) insoweit abzusehen, dass nur der Betrieb XY (zB Kantine) der Abgabenpflicht unterliegt, oder
- (2) gänzlich abzusehen (im Fall (2) ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs. 2 BAO auch bei Umsätzen unter 40.000 Euro notwendig),

da andernfalls die Erreichung des gemeinnützigen Zweckes wesentlich gefährdet wäre. Die Erträge der gesamten betrieblichen Tätigkeit werden ausschließlich zur Erfüllung der begünstigten Zwecke verwendet.

Für den Verein (statutenmäßige Zeichnung)

Vereinsbesteuerung

BMF FINANZAMT

Trennung Vereinsbereich – Unternehmensbereich

Vereinsbereich: Erfüllung der satzungsgemäßen Gemeinschaftsaufgaben

➡ Tätigkeit ohne wirtschaftliche Ziele (kostenlose Veranstaltungen, kostenlose Infomaterial,...

Einnahmen: echte Mitgliedsbeiträge
Spenden
echte Subventionen

➡ keine Umsatz- und Körperschaftssteuer

Unternehmensbereich: nachhaltige Tätigkeit mit Leistungsaustausch, anteiliger Vorsteuerabzug, wenn nicht befreit

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Umsatzsteuer allgemein

- **Vereinsbereich** (echte Mitgliedsbeiträge) ➡ nicht steuerbar

- **Unternehmensbereich**
  - unentbehrlicher & entbehrlicher Hilfsbetrieb

    ➡ Liebhabereivermutung mangels Gewinnerzielungsabsicht (< 2.900€) mit grundsätzlicher Optionsmöglichkeit in die Umsatzsteuer
  - begünstigungsschädlicher Betrieb & Gewerbebetrieb

    ➡ normale Umsatzsteuerpflicht

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Vermögensverwaltung gem. § 47 BAO i.V.m. KÖSt und USt

➡ Bei begünstigten Vereinen befreit!

aber: **Liebhabereivermutung i.S.d. Umsatzsteuer gilt nicht!**

➡ allgemeine Grundsätze maßgeblich (20%/10%, steuerfrei)

Beispiele: Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft,
Vermietung von einem Bootsanlegeplatz (siehe Rz 266)

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

gemeinnützige Sportvereine

Ausübung Körpersport = Hauptzweck lt. Satzung

- körperliche Ertüchtigung i.S.v. Bewegung
- auch: Motorsport, Segelfliegen und Schießen
- nicht: Denksport (z.B. Schach)

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Umsatzsteuer – gemeinnützige Sportvereine

➡ unechte Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994

Die Umsätze von gemeinnützigen Vereinigungen (§§ 34 bis 36 der Bundesabgabenordnung), deren satzungsgemäßer Zweck die ***Ausübung oder Förderung des Körpersportes*** *ist; dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden.*

➡ keine Steuerpflicht, keine Optionsmöglichkeit (unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe)

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Umsatzsteuer bei Grundstücksumsätzen von Sportvereinen

- Die Steuerbefreiung für Grundstücksumsätze gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a und Z 16 UStG 1994 haben als speziellere Bestimmung **Vorrang vor persönlichen Umsatzsteuerbefreiungen**!

- D.h. werden Grundstücksumsätze von persönlich steuerbefreiten (= gemeinnützigen) Sportvereinen ausgeführt, kommt demnach hinsichtlich dieser Umsätze eine Option zur Steuerpflicht in Betracht (betrifft auch Vermietungen)
  - 20% Umsatzsteuer, Vorsteuerabzugsberechtigung
  - Achtung: gilt nicht bei Wohnungsvermietung bzw. Autoabstellplätze

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Umsatzsteuer in der Praxis...

Beispiel:

Gemeinnütziger Sportverein ➡ Wohnungsvermietung

keine Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 16 (sachlich)
keine Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 14 (persönlich)
Liebhaberei ?
Kleinunternehmer (< 30.000€), eventuell Option in Steuerpflicht ?

➡ alles nein, dann Steuerpflicht 10% mit Vorsteuerabzug

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Umsätze von gemeinnützigen Sportvereinen i.S. Nutzungsüberlassung von Sportplätzen (Tennis, Golf,...)

- nur passive Zurverfügungstellung ➡ Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 16

- Vermietung & zusätzliche Leistungen (Aufsicht, Verwaltung,...)
  - ➡ Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 14, soweit unmittelbarer Zusammenhang mit Sportausübung
  - ➡ Befreiung gilt analog für Nutzungsüberlassung von Sportgeräten

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Umsatzsteuer

- Der ermäßigte Steuersatz von 10% im Bereich der Gemeinnützigkeit ist nicht für begünstigungsschädliche Betriebe bzw. Gewerbebetriebe und im Bereich der Vermögensverwaltung anwendbar.

- Steuerrefom 2015/2016
  Eintrittsgelder Profisportveranstaltungen ab 2016: 13% Ust (vorher 20%)

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Gründung von juristischen Personen durch begünstigte Vereine

- Grundsätzlich Verstoß gegen das Gebot der Ausschließlichkeit

- **Derzeit vom BMF toleriert:**

- Gründung von nicht begünstigten GmbHs
  - Aktivtausch (Kapital gegen Gesellschaftsanteile)
- Gründung von begünstigten GmbHs
  - Ausschüttungsverbot; Vermögensbindung im Falle der Auflösung
- Gründung von anderen Vereinen
  - Kapitalausstattung
- Gründung von Privatstiftungen

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Steuerliche Behandlung eine Profibetriebes bei gemeinnützigen Sportvereinen

➡ Berufssport = kein begünstigter Zweck gem. § 34 BAO

- Vergütungen (Fixum, Leistungsprämien, Sachbezüge und Vergütungen für Rechteeinräumung zu Werbezwecken und dgl.)
  > 21.000€/Spielsaison
- Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten sind nicht zu berücksichtigen

➡ **Profimannschaften im Mannschaftsspielsport führen zum Verlust der Gemeinnützigkeit des gesamten Vereins!**

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Steuerliche Behandlung eine Profibetriebes bei gemeinnützigen Sportvereinen - Profimannschaft

- **Mannschaftsspielsportart** ist eine solche, die ausschließlich als Mannschaft ausgeführt werden kann!

- **Kriterium:** einsetzbare Spieler lt. Spielbericht (mehr als 50%) siehe Rz 882 der Vereinsrichtlinien

- Achtung: bei Dachverbänden bzw. Verbänden ist es erforderlich, dass alle angegliederten (Unter)Vereine die Gemeinnützigkeitsbestimmungen erfüllen!

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Steuerliche Behandlung eine Profibetriebes bei gemeinnützigen Sportvereinen - Profimannschaft

Profibetrieb

- ➡ Gewerbebetrieb
- ➡ wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45 (3) BAO (= begünstigungsschädlicher Betrieb)

- entsprechende Öffentlichkeitswirkung
- Finanzierung durch Werbeeinnahmen
- professionelle Organisation...

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Steuerliche Behandlung eine Profibetriebes bei gemeinnützigen Sportvereinen - Profimannschaft

➡ Bei Vorliegen einer Profimannschaft ➡ Ausgliederung

Variante 1: Gründung eines weiteren (unbeschränkt steuerpflichtigen) Zweigvereins in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung gem. § 44 Abs. 2 BAO für den gemeinnützigen Verein (Jugend- und Amateursport überwiegt)

Variante 2: Gründung einer nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaft (Profibetrieb steht im Vordergrund, z.B. Fußballbundesliga)

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Steuerliche Behandlung eine Profibetriebes bei gemeinnützigen Sportvereinen - Profimannschaft

- keine Körperschaftsteuerbefreiung gem. § 5 Z 6 KStG für den Profibetrieb

- keine unechte Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 14 UStG für den Profibetrieb (Umsatzsteuerpflicht/Vorsteuerabzug)

Vereinsbesteuerung

BMF FINANZAMT

Einnahmen aus dem Betrieb von Punsch- und Glühweinständen

➡ entbehrlicher Hilfsbetrieb gem. § 45 Abs. 1 BAO, wenn Spendensammelzweck eindeutig erkennbar ist.

- von Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellte Speisen und Getränke sind unbeachtlich
- 10% der Betriebseinnahmen (= Verkaufserlöse) sind als Gewinn anzusetzen
- werden Speisen & Getränke zu mehr als 100% über dem gemeinen Wert verkauft, ist dieser Teil als Spende zu qualifizieren und bei der Gewinnermittlung unbeachtlich
- „reine" Spenden (Spendenboxen) sind bei der Gewinnermittlung außer Ansatz zu lassen

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Steuerbare und nichtsteuerbare Umsätze - Mitgliedsbeitrag

- **Echter Mitgliedsbeitrag**
  - ➡ Beitrag für die Erfüllung des Gemeinschaftszwecks lt. Satzung
    keine Leistungsbeziehung (Gegenleistung)
  - ➡ Beitrag für Tätigkeit des Vereins zum Zweck und im Interesse aller Mitglieder
- **Unechter Mitgliedsbeitrag**
  - ➡ konkrete Gegenleistung des Vereins wird geboten
- **Gemischter Mitgliedsbeitrag**
  - ➡ Aufteilung in beide Komponenten
    vgl. Angebot anderer Vereine

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

echter Mitgliedsbeitrag

- **Das Mitglied leistet in seiner Eigenschaft als Mitglied**

  ➡ Beitrag ist unabhängig von tatsächlicher oder zu erwartender Leistung bzw. Inanspruchnahme zu entrichten

  ➡ **satzungsgemäße Erhebung** ➡ **Indizwirkung!**

Vereinsbesteuerung

BMF FINANZAMT

Steuerbare und nichtsteuerbare Umsätze – Subvention/Zuschuss

- **Zuschuss als Entgelt für eine Leistung**
  - ➡ Leistungswille klar erkennbar
- **Zuschuss als Entgelt von dritter Seite**
  - ➡ unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang bei Leistungsbeziehung
    Leistung wird an eine vom Zuschussgeber verschiedene Person erbracht
    Zuschussgeber hat Interesse, dass Leistungsaustausch zustande kommt!
- **Echter nichtumsatzsteuerbarer Zuschuss**
  - ➡ Zahlung erfolgt nicht aufgrund eines Leistungsaustausches bzw. bestimmten Umsatzes

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Beispiele für einen echten, nichtumsatzsteuerbaren Zuschuss

- Zuschuss zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern (siehe § 3 EStG)
- Zuschuss zur Deckung von Unkosten
- Zuschuss richtet sich nach dem Kapitalbedarf des Empfängers und ist nicht von bestimmten Umsätzen abhängig
- Zuschuss wird gewährt, damit ein bestimmtes volkswirtschaftlich erwünschtes Handel bewirkt wird

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Echter, nichtsteuerbarer Zuschuss

- Zweckbestimmung
- Nachweis Mittelverwendung
- Förderbericht
- Subventionsbedingungen
- Subventionsauflagen

grundsätzlich keine Bedeutung!

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Steuerliche Behandlung eines Profibetriebes bei gemeinnützigen Sportvereinen – öffentliche (echte) Förderung Rz 893

- Zuschuss **direkt** an den ausgegliederten Profibetrieb
- Zuschuss aufgrund **öffentlich-rechtlicher Grundlage** an gemeinnützigen Verein und dieser **leitet** den Zuschuss an Profibetrieb **weiter**
- Einnahme beim Profibetrieb ist steuerfrei, soweit die Voraussetzungen gem. § 3 EStG erfüllt sind
  - unmittelbare Förderung, Anschaffung von Wirtschaftsgütern bzw. Instandhaltung

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Zusammenfassung Einnahmen Sportvereine

➡ **unentbehrlicher Hilfsbetrieb = alle dadurch erzielten Einnahmen**

- Erlöse aus der Veranstaltung selbst (= Startgeld, Wettkampfgebühr)
- Sportplatzvermietungen (Fussball, Tennis,...)
- Werbeeinnahmen & Sponsoreinnahmen
- betriebsbezogene Subventionen
- andere echte Subventionen aus der Bundessportförderung
- Herausgabe von Zeitschriften (Werbeeinnahmen < 25% der Gesamteinnahmen, bzw. im Fall der Unentgeltlichkeit gilt der Prozentsatz im Hinblick auf die Seitenanzahl)

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht

gesetzliche Grundlagen:

§ 131 b BAO (**Registierkassenpflicht**)

§ 132 a BAO (**Belegerteilungspflicht**)

Barumsatzverordnung vom 9.9.2015

Registrierkassensicherheitsverordnung (1.4.2017)

Regiestierkassenerlass vom 4.8.2016

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Einzelaufzeichnungspflicht

Vereinfachte Aufzeichnungspflicht = Kassasturz = Rückrechnung aus dem ausgezählten Kassenend- und Anfangsbestand, nachvollziehbare Dokumentation

➡ siehe § 3 der Barumsatzverordnung – Sonderregelungen für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- **unentbehrliche Hilfsbetriebe von gemeinnützigen Körperschaften**
- **bestimmte Umsätze entbehrlicher Hilfsbetriebe i.S.d. § 45 Abs. 1a BAO**

➡ kleines Vereinsfest, kleine Kantine

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Exkurs: kleines Vereinsfest gem. § 45 Abs. 1a BAO

- Organisation & Durchführung im Wesentlichen durch die Mitglieder des Vereins oder deren Angehörige
- Mitarbeit fremder Dritter unentgeltlich
- Auftritte von Musik- und/oder Künstlergruppen max. 1.000€/Stunde
- Veranstaltungsdauer max. 72 Stunden/Jahr
- Verpflegung durch externen Gastwirt hat keine Auswirkungen auf die Veranstaltung

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Exkurs: kleine Kantine von gemeinnützigem Verein

- max. 52 Tage/Jahr geöffnet
- Umsatz < 30.000€/Jahr

Beispiele aus dem Registrierkassenerlass:

1. Ein gemeinnütziger Verein betreibt seine Kantine an 56 Tagen im Kalenderjahr und erzielt Umsätze von 20.000 Euro. Die Kantine erfüllt die Voraussetzungen für eine kleine Kantine nicht, es besteht Belegerteilungspflicht und bei Überschreiten der Umsatzgrenzen nach § 131b BAO Registrierkassenpflicht.
2. Ein gemeinnütziger Verein betreibt seine Kantine an 50 Tagen im Kalenderjahr und erzielt Umsätze von 40.000 Euro. Die Kantine erfüllt die Voraussetzungen für eine kleine Kantine nicht und die Begünstigung kann nicht in Anspruch genommen werden. Es besteht Belegerteilungspflicht und bei Überschreiten der Umsatzgrenzen nach § 131b BAO Registrierkassenpflicht.

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Belegerteilungspflicht

- nur für Unternehmer
- auch dann, wenn die Absicht fehlt, Gewinn zu erzielen
- Ausnahme: Umsätze im Freien i.S.d. Barumsatzverordnung
- Belegentgegennahmeverpflichtung für den Leistungsempfänger, aber keine Sanktion ➡ Mitwirkungspflicht gegenüber Finanzverwaltung

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Registrierkassenpflicht

Betriebe mit Jahresumsatz > 15.000€ &
Barumsätze/Jahr > 7.500€

Barumsatz = Bargeld, aber auch Bankomatzahlung, Zahlung mittels Kreditkarte und Zahlung mit Gutscheinen

➡ **entbehrliche Hilfsbetriebe mit Ausnahme des kleinen Vereinsfestes, begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe und Gewerbebetriebe unterliegen bei Überschreiten der oben angeführten Grenzen der Registrierkassenpflicht!**

Vereinsbesteuerung

BMF
FINANZAMT

Registrierkassenpflicht

Ausnahmen u.a.:

- Umsätze im Freien i.S.d. „Kalte-Hände-Regelung" bis 30.000€/Jahr
- unentbehrlicher Hilfsbetrieb gem. § 45 Abs. 2 BAO
- entbehrlicher Hilfsbetrieb gem. § 45 Abs. 1a BAO

BMF
FINANZAMT

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!